

Absender und Verantwortlicher:
Vor- und Familienname:

Anschrift:

Telefon (ggf. Handy)

An den
Magistrat der Stadt Bad Orb
- Umweltamt -
Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb
Telefax: 06052/86-110

- Verbrennen von pflanzlichen Abfällen gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (AbfVO)
Bitte beachten! Vom 15.03. Bis 31.08. nicht möglich!
- Lagerfeuer (nur mit trockenem, unbehandeltem Holz)
- Bratfest (nur im Spätsommer / Herbst)

Zeitraum:

Datum – von – bis

Uhrzeit: von Uhr bis Uhr

(☞ zeitliche Einschränkung für Verbrennen von pflanzl. Abfällen: Mo-Fr. von 8.00-16.00 Uhr, Sa von 8.00 –12.00 Uhr)

Stadt/Gemeinde: **Bad Orb**

Feuerstelle: Flur: Flurstück:

Gemarkung / Lagebeschreibung:

Himmelsrichtung:

Hiermit erkläre ich verbindlich, dass ich die Anforderungen an das Verbrennen von landwirtschaftlichem und gärtnerischem Abfall sowie die einzuhaltenden Mindestabstände kenne und beachten werde und das Feuer nur bei erlaubter Wetterlage entzünde.

Bad Orb, den

Unterschrift des Verantwortlichen

Dieser Abschnitt wird nur von der Verwaltung ausgefüllt !

urschriftlich nach Änderung weitergeleitet an:

- GAZ MKK, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen
 PPSOH, Polizeistation Bad Orb, Sauerbornstraße 2, 63619 Bad Orb
 Freiwillige Feuerwehr Bad Orb, Gewerbestraße 10, 63619 Bad Orb

Bad Orb, den

Sachbearbeiter
Unterschrift – Stempel

MERKBLATT

über die **Beseitigung von pflanzlichen Abfällen** außerhalb der Abfallbeseitigungsanlagen.

1. Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975, GVBL. I S. 48 ff., ist zu beachten.
2. Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle:
 - a). Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person montags bis freitags, in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, samstags von 8:00 bis 12:00 Uhr, verbrannt werden.
 - b). Die Abfälle müssen trocken sein, damit sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
 - c). Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen, Das Abbrennen ist so zu steuern, möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starken Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
 - d). Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
 - e). Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
3. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a). 100 m von/zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen,
 - b). 35 m von sonstigen Gebäuden
 - c). 5 m zur Grundstücksgrenze
 - d). 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
 - e). 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
 - f). 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgegrenzten Getreidefeldern
4. Die Meldung muß mindestens zwei Werktage vor Beginn bei dem Umweltamt der Stadt Bad Orb erfolgen.
5. Es sind Feuerlöscher- oder sonstige der Löschung dienende Löschmittel bereitzuhalten.
6. Die Anzeige muss Lage, Größe der Grundstückes, auf dem die Abfälle verbrannt werden, enthalten.
7. Art und Menge des Abfalls, Name, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson

Aufgrund der Vielzahl der Feuermeldungen, ist das mit dem Immissionsschutz für einen Kurort nicht mehr vereinbar. Ab dem Jahr 2011 kann in der Saison kein Feuer entzündet werden. Damit jeder Besitzer/Eigentümer der Grundstückspflege gerecht werden kann, wird das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf den Zeitraum vom 1. September bis 14. März beschränkt.

MERKBLATT

für die Durchführung eines Bratfestes

Bei der Durchführung eines Bratfestes sind nachfolgende Vorschriften und Hinweise zu beachten:

Bratfeste sind ein Teil der Bad Orber Tradition. Der Ursprung kommt wahrscheinlich vom Verbrennen des Kartoffelkrautes und dem Rückschnitt der Hecken im Herbst. Um die Brauchtumpflege zu bewahren aber gleichzeitig auch dem Immissionsschutz des Kurortes gerecht zu werden, können Feuer und Bratfeste in der Saison aus den vorgenannten Gründen nicht durchgeführt werden.

- a) Das Feuer darf nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person angezündet werden.
- b) Das **unbehandelte** Holz muss trocken sein, damit es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt (**behandeltes Holz, wie z. B. Fensterrahmen, Türen, Möbel etc. darf nicht verbrannt werden**).
- c) Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen, Das Abbrennen ist so zu steuern, möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starken Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
- d) Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.

1. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- a) **100 m** von/zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen,
- b) **35 m** von sonstigen Gebäuden
- c) **5m** zur Grundstücksgrenze
- d) **50 m** von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- e) **100 m** von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
- f) **20 m** von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgegrenzten Getreidefeldern

2. Die Meldung muss mindestens zwei Werktage vor Beginn bei dem Umweltamt der Stadt Bad Orb erfolgen.

3. Es sind Feuerlöscher- oder sonstige der Löschung dienenden Löschmittel bereitzuhalten.

4. Die Anmeldung muss die genaue Lage des Grundstückes, auf dem das Bratfest durchgeführt werden soll sowie eine verantwortliche Person mit Namen, Anschrift, Telefonnummer (möglichst Handy-Nummer) enthalten.

Verbindliche Erklärung

Ich habe von den vorstehenden Bestimmungen Kenntnis erhalten. Es wird ausdrücklich versichert, dass ich für deren Einhaltung Sorge tragen werde. Im Falle der Nichtbeachtung kann gegebenenfalls ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Bad Orb, den _____

Unterschrift Verantwortlicher